

Geschäftsreglement der Paritätischen Kommission für das Bündner Elektro-Installationsgewerbe

Gestützt auf Art. 10 des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche, beschliessen die Parteien folgendes Reglement:

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Die in Art. 2 aufgeführten Vertragsparteien errichten eine Paritätische Kommission für das Bündner Elektro-Installationsgewerbe (nachstehend PK genannt) mit Domizil am Ort des Sekretariates.

Art. 2 Zusammensetzung

- 2.1 Die PK besteht aus
- dem Verband Graubündner Elektro-Installationsfirmen VGEI als Arbeitgeberorganisation einerseits
- und
- der Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen SMUV
 - der Gewerkschaft SYNA als Arbeitnehmerorganisationen andererseits.
- 2.2 Die Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht aus:
- 3 Vertreter VGEI
 - 2 Vertreter SMUV
 - 1 Vertreter SYNA

Das Präsidium und das Vizepräsidium wechselt jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der PK

- 3.1 Der PK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
 - b) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskostenbeiträge gemäss Weisung der PLK;
 - c) bei Bedarf die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;
 - d) die Behandlung von Fragen, die ihr von den
 - o Vertragsparteien
 - o Sektionen
 - o PLKvorgelegt werden;

- e) die Durchführung von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen inkl. Kontrollbericht gemäss Weisungen der PLK;
- f) die Sicherstellung des GAV-Vollzugs gemäss Weisungen der PLK;
- g) Antragstellung zu Handen der PLK betreffend Aussprechen von Kontrollkosten, Nachforderungen und Konventionalstrafen;
- h) Förderung der beruflichen Weiterbildung im Allgemeinen und im Sinne der Richtlinien gemäss Anhang 1;
- i) Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit;
- k) Vermittlung bei Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation

- 4.1 Die PK für das Bündner Elektro-Installationsgewerbe tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber 1 mal pro Jahr, oder wenn 3 Mitglieder eine Sitzung verlangen.
- 4.2 Mit der Einladung zur Sitzung, die schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen muss, ist eine Einladungsfrist von 20 Tagen zu beachten.
- 4.3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 4.4 Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.
Entscheide, die keinen Aufschub ertragen, können vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten getroffen werden. Sie sind zu protokollieren und der PK schriftlich mitzuteilen.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 5 Regionale Berufsbeiträge

- 5.1 Für die Finanzierung regionaler Aktivitäten können die Vertragsparteien gestützt auf Art. 7 und Art. 19.9 des GAV regionale Berufsbeiträge erheben.
- 5.2 Die Verwendung dieser regionalen Berufsbeiträge regelt die PK.
- 5.3 Aus administrativen und organisatorischen Gründen wird der regionale Berufsbeitrag gemäss GAV Art. 7 und der Berufs- und Vollzugskostenbeitrag gemäss GAV Art. 19 von der PK eingezogen.
Die PK überweist der PLK den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag gemäss Weisung im Sinne von Art. 10.2 Bst. f) GAV/AVE. Sie erhält von der PLK einen Verwaltungskostenbeitrag für die Aufwendungen.

Art. 6 PK-Sekretariat, Kassenstelle

- 6.1 Die PK bestimmt das Sekretariat und die Kassenstelle.

- 6.2 Das PK-Sekretariat übernimmt sämtliche Arbeiten über den Schriftverkehr. Insbesondere stellt das PK-Sekretariat die zeit- und ordnungsgemässe Einladung, die Protokollführung, sowie die Vertretung der Vertragsgemeinschaft im regionalen Bereich sicher. Das Mutationswesen wird vom Sekretariat geführt.
- 6.3 Die Kassenstelle ist für die Verwaltung (Rechnungsstellung, Mahnung, Betreuung) des Berufsbeitrages bzw. der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss GAV Art. 10 verantwortlich. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten das Budget und führt gemäss PK- Beschluss bewilligte Zahlungen aus. Die PK rechnet den Anteil PLK gemäss Weisungen der PLK ab.
- Die Kassenstelle unterzeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 6.4 Die PK- Rechnung wird jährlich von einer unabhängigen Kontrollstelle revidiert. Die Resultate der Kassenrevision wird der PK schriftlich zur Kenntnis gebracht.
- 6.5 Die PLK erhält mit der Abrechnung der PLK-Beiträge einen Bestätigungsbericht der PK.

Art. 7 Auflösung

- 7.1 Die Paritätische Kommission für das Bündner Elektro-Installationsgewerbe kann sich auflösen, wenn der GAV nicht mehr erneuert wird.
- 7.2 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die PK.

Art. 8 Inkraftsetzung

- 8.1 Das vorliegende Reglement wurde am 21. Juni 2001 von den Vertragsparteien genehmigt und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Dezember 1992.